

Satzung

der

Tanzsportgemeinschaft Da Capo e.V.

**beschlossen auf der Gründungsversammlung am 9. September 1993
in Ebersberg-Aßlkofen, geändert durch die ordentlichen
Mitgliederversammlungen**

**- 26. September 2003, - 16. Oktober 2009, – 15. Oktober 2010,
- 11. Oktober 2014**

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Tanzsportgemeinschaft Da Capo e.V.
und hat seinen Sitz in Ebersberg.
Er ist am 9. September 1993 gegründet worden und wurde in das
Vereinsregister beim Amtsgericht in Ebersberg eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des
 - a) Landestanzsportverbandes Bayern, Fachverband im Bayerischen
Landessportverband e.V., München, Durch die Mitgliedschaft von
Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der
Einzelpersonen zum Bayerischen Landessportverband e.V. vermittelt.
 - b) Deutschen Tanzsportverbandes e.V., Spitzenverband im Deutschen
Sportbund.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck

1. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und
Förderung des Amateurtanzes als Breiten- und Turniersport für alle
Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern
für den Wettbewerb.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977)
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landestanzsportverbandes Bayern oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4

Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Verein führt

1. Ordentliche Mitglieder
(natürliche Personen, Mindestalter 18 Jahre)
2. Außerordentliche Mitglieder
 - a) Kinder und Jugendliche
(natürliche Personen unter 18 Jahre)
 - b) Studenten und junge Erwachsene in der Berufsausbildung
(natürliche Personen über 18 Jahre bis unter 27 Jahre)
3. Fördernde Mitglieder
(natürliche und juristische Personen, die ausschließlich den Verein fördern)
4. Ehrenmitglieder
(Mitglieder, denen von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde)

Regelungen zur Mitgliedschaft detailliert die Geschäftsordnung.

§ 5

Erwerb, Bestand und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme als Mitglied sind schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
Bei Minderjährigen ist die Unterschrift beider Elternteile erforderlich.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
3. Die Mitgliedschaft dauert mindestens bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, sofern sie nicht erlischt. Sie erlischt durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.
4. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des laufenden Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung mit Empfangsbestätigung an den Vorstand des Vereins gekündigt werden. Regelungen zur Kündigung detailliert die jeweils gültige Beitragsordnung.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
7. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keines schriftlich begründeten Antrages, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung mit Nachfristsetzung nicht nachgekommen ist.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) die Jugendversammlung

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.
2. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ende des Geschäftsjahres zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen einberufen.
Die Einberufung erfolgt schriftlich und per Internet mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, als schriftlich gilt auch die Einladung per email. Eine Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben und der Haushaltsplan vorzulegen. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen, die Mitgliederbeiträge festzusetzen und die Wahl der Vorstandsmitglieder - ausgenommen den Jugendwart - vorzunehmen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimm-Enthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
7. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden,
Schatzmeister und Schriftführer

(Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

und
 - b) dem Sportwart und Jugendwart.
2. Vertreten wird der Verein im Außenverhältnis durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Keine Person aus dem geschäftsführenden Vorstand darf zwei dieser Ämter gleichzeitig bekleiden.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
4. Vorstandmitglied kann jedes ordentliche oder außerordentliche Mitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder, die hauptberuflich Tanzlehrer oder Tanzsporttrainer sind, dürfen nicht als Vorstandmitglieder kandidieren.
5. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitglieder des Vorstands können jederzeit durch einfachen Mehrheitsbeschluss (§7, Ziffer 6) der Mitgliederversammlung abberufen werden.
7. Arbeiten und Aufgabenverteilung des Vorstandes und der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung.
8. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl bis zur Neuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung. Die Amtszeit eines neu gewählten Mitglieds endet automatisch mit der des übrigen Vorstandes.
9. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

§ 9

Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG – ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 10

Jugendversammlung

1. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist vom Vorstand entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen. Gesetzliche Vertreter haben kein Recht, an der Versammlung teilzunehmen.
2. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der außerordentlichen Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen.
3. Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart und den Jugendsprecher. Der Jugendwart muss bei seiner Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§8, Ziffer 3) und wird für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Er gehört damit zum Vorstand (gemäß §8, Ziffer 1 b). Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Er wird jeweils für ein Jahr gewählt, unbeschadet einer evtl. Vollendung des 18. Lebensjahres während seiner Amtszeit.

4. In der Jugendversammlung stimmberechtigt sind nur außerordentliche Mitglieder, die älter als 7 Jahre alt sind.
Die Ausübung des Stimmrechts durch den gesetzlichen Vertreter ist unzulässig. Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend den Bestimmungen des § 7, Ziffer 6.

§ 11

Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Beiträge (Geldbeitrag), deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Aufnahmegebühren und die Beiträge werden in der jeweils gültigen Beitragsordnung hinterlegt.

Die Beitragsordnung kann bestimmen dass bei Bedarf des Vereines Arbeitsleistungen zu erbringen sind. Über die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden entscheidet die Mitgliederversammlung. Nicht erbrachte Arbeitsstunden sind durch die Leistung eines Geldbetrages abzugelten. Auch darüber beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12

Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, ihre Amtszeit ist zueinander um ein Jahr versetzt, so dass jedes Jahr ein neuer Kassenprüfer gewählt wird. Eine Wiederwahl ist möglich.

Sie überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines sachlich und inhaltlich, insbesondere auch auf die ordnungsgemäße Mittelverwendung.

Berichte über ihre Tätigkeit sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Kassenprüfer(innen) dürfen nicht dem Vorstand angehören und müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13

Verbindlichkeiten von Ordnungen

Für alle Mitglieder des Vereins sind

1. die Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e.V., nämlich die
 - a) Turnier- und Sportordnungen,
 - b) die Jugendordnung und die
 - c) Schiedsordnung und
 2. die Beitragsordnung sowie
 3. die Geschäftsordnung des Vorstandes
- in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich.
4. Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 14

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Landestanzsportverband Bayern zu, der es ausschließlich für die Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Allgemeinheit durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport) im Sinne des § 17, Absatz 3 des Steueranpassungsgesetzes zu verwenden hat.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 11.10.2014 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Die Änderung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.